

*Liebe(r) Leser(in), der besseren Lesbarkeit halber,
wird hier durchgängig die weibliche Form Mitarbeiterin,
Pädagogin usw. genutzt. Es wird kein Unterschied
zwischen den Ausbildungs-abschlüssen gemacht.*

Verfassung der Kita Kiebitzweg /Familienzentrum Werl-Nord

Kiebitzweg 10
59457 Werl
Leitung: Manuela Wohlgethan

Präambel

(1) Am 13. und 14. November 2015 trat in der Kita/dem Familienzentrum Werl-Nord das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. ☆

(2) Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll nach diesem Grundrecht ausgerichtet werden. ☆

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns. Beteiligung fördert u.a. die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Kinder sowie die Fähigkeit Konflikte konstruktiv zu lösen und Entscheidungen gemeinsam zu fällen. Beteiligung vermittelt ein positives Selbstwertgefühl und unterstützt die Identitätsentwicklung jedes einzelnen Kindes. ☆



Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kita/Familienzentrum Werl-Nord sind die **Gruppenkonferenzen (Morgenkreise/ Stuhlkreise)**, **Kinder-Mitarbeiter-Konferenz (Ki-Mi-Ko)** und **Kitakonferenz**.



Geändert 05.01.2018

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Gestrichen 05.01.2018

(1a) Die Gruppenkonferenzen finden bei Bedarf einmal in der Woche auf Gruppenebene im Morgenkreis/Stuhlkreis statt. Sie können durch die Kinder oder pädagogischen Mitarbeiterinnen einberufen werden.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen jeweils in der Gruppe anwesenden Kindern und den in der Gruppe anwesenden pädagogischen Mitarbeiterinnen zusammen.



§ 3 Kita-Gremium

(1) Das Kita-Gremium: **Kitakonferenz** wurde zum 05.01.2018 eingeführt.

(2) gestrichen

(3) gestrichen

(4) gestrichen

(5) Das Kita-Gremium **Kitakonferenz** trifft sich min. 1x im Quartal, am Turntag einer Kindergruppe im Wechsel, von 11:00 – ca. 11:25 in der Turnhalle.

(6) Die Kitakonferenz setzt sich aus allen jeweils in den Gruppen anwesenden Kindern und den in den Gruppen anwesenden pädagogischen Mitarbeiterinnen, sowie der Leitung bzw. Stellvertretung der Einrichtung zusammen.

Geändert 05.01.2018



3. Änderung

18.10.2018

§ 3a Kinder-Mitarbeiter-Konferenz (KiMiKo)

- (1) Das Kita-Gremium: **Kinder-Mitarbeiter- Konferenz** wurde zum 05.01.2018 eingeführt.
- (2) Das Kita Gremium **Kinder-Mitarbeiter-Konferenz (KiMiKo)** trifft sich nach Bedarf max. 30 Minuten, bestenfalls von 9:30 -10:00 Uhr am Mittwoch, im Personalraum.
- (3) Die **Kinder-Mitarbeiter- Konferenz** setzt sich aus jeweils in den Gruppen gewählten 2 Kindervertretern der Gruppe, einer anwesenden pädagogischen Mitarbeiterin der Gruppe (Fachkraft im AK Partizipation) und der Leitung bzw. Stellvertretung der Einrichtung zusammen.
- (4) Die Wahlperiode der Kindervertreter ist von **September** des laufenden Kindergartenjahres bis **September** des darauffolgenden Kindergartenjahres


Geändert 05.01.2018

Geändert 18.10.2018




Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche


§ 4 Sicherheit


Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen Gefahren drohen. 

§ 5 Konzept der pädagogischen Arbeit

Die Kinder haben nicht das Recht über das Konzept der Einrichtung, sowie der darin verankerten christlichen Werte mitzuentcheiden. 

§ 6 Finanzangelegenheiten

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Anschaffung von Spiel- und Verbrauchsmaterial mitzuentcheiden. 

(2) In allen weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden. 

§ 7 Mahlzeiten


(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Auswahl des täglichen Mittagessens für die Gruppe zu entscheiden. Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich, ein Verfahren zu entwickeln, dass die Kinder in die Lage versetzen, bei dieser Entscheidung mitzuwirken. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, darauf einzuwirken, dass das Menü an den vereinbarten Opti-Mix-Kriterien ausgerichtet

ist. 


(2) Beim Kochangebot auf Gruppenebene haben die Kinder das Recht über die

Auswahl des Essens **mitzuentcheiden**. 

(3) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, ob, was und wie viel sie essen, soweit keine gesundheitlichen, medizinischen oder religiösen Einschränkungen

vorliegen und genug für alle da ist. 

(4) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Probieren jeder

Speise zu motivieren. 

(5) Die Kinder haben das Recht über die Platzwahl zu entscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, einzelnen Kinder nach Verstößen gegen die Tischregeln, dieses Recht vorübergehend zu




entziehen. 

(6) Die Kinder haben das Recht, innerhalb der Frühstückszeit zu entscheiden, ob, wann und was sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, bei ungesunden Lebensmitteln zu intervenieren. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, bei Festen und Feiern eine


gemeinsame Frühstückszeit vorzugeben. 

(7) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann und wie viel sie trinken 



§ 8 Spiel

- (1) Die Kinder haben das Recht innerhalb des Gruppenraumes den Spielort, den Spielpartner, die **Spielmaterialien** und die Spielwahl selbst zu bestimmen. 
- (2) Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor, die Dauer der (Frei-)Spielzeit zu bestimmen. 
- (3) Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor, in die Entscheidung, ob ein Kind den Gruppenraum verlässt, einbezogen zu werden. 
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen räumen Kindern, die sich diesbezüglich als zuverlässig erwiesen haben, grundsätzlich das Recht ein, bestimmte Spielräume, wie auch **Spielbereiche im Außengelände*** ohne erwachsene Aufsichtsperson zu nutzen.


*Über diesen Teil des Rechtes wird frühestens ab dem 30.09.2016 erneut beraten. *Das Recht wird mit den Kindern mit den vereinbarten Regeln ab dem


02.05.2017 umgesetzt! 


§ 9 Tagesablauf und Strukturen


- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungszeiten und anstehende Schließungszeiten zu entscheiden. 
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, über den Tagesablauf, sowie die Gruppenzusammensetzung zu entscheiden. 

§ 10 Aktivitäten und Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an Aktivitäten, Angeboten und Projekten teilnehmen. 

(2) Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor, die Kinder zu besonderen Aktivitäten (Aktivitäten für Kinder im letzten Kindergartenjahr, Musikschule, Zahlenland, Entenland, Waldtage und –wochen, externes Turnangebot,...) zu verpflichten. 


(3) Die Kinder haben das Recht den Morgenkreis/ **Stuhlkreis** mitzugestalten und Spiele, Lieder und Aktivitäten auszusuchen. Die Kinder haben nicht das Recht über die Teilnahme am Morgenkreis/ Stuhlkreis zu entscheiden. 

(4) Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob sie an Fördermaßnahmen und Therapieangeboten teilnehmen. 

§ 11 Themen und Inhalte

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenfindung, Planung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Ausflügen und Festen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass bestimmte Projekte und Veranstaltungen stattfinden.



(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, ob sie an einem Projekt, einer Veranstaltung, einem Ausflug oder einem Fest teilnehmen, wenn die Personalsituation in der Gruppe das zulässt. 

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wohin der Abschluss-Ausflug der Vorschulkinder geht und wann er stattfindet.

§ 12 Ruhephasen

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie in der Mittagszeit ruhen /schlafen oder **spielen** möchten.



(2) Bei Kindern, welche ihren Schlafhaushalt noch nicht einschätzen können,

übernehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen diese Entscheidung,



§ 13 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockener Witterung im Außengelände kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, dieses Recht einzuschränken:

- für Kinder, die aufgrund ihrer Wahrnehmungsleistung nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse einzuschätzen
- für Kinder, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen einer besonderen Anforderung bedürfen
- wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen besonderer Schutz,

beispielsweise durch erhöhte UV-Strahlung erforderlich ist.



(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung auf dem Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselwäsche zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen ausgehandelten Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.



(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass die Kinder in den Innenräumen Hausschuhe oder Rutschesocken tragen.

Ausgenommen sind die warmen Sommermonate.



(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen legen fest, dass die Kinder sich nicht nackt in der Einrichtung aufhalten dürfen.



(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Eltern umfassend über dieses Recht zu informieren, sich der Auseinandersetzung mit einzelnen Eltern kollektiv zu stellen und gegebenenfalls einen Kinderarzt zu einer Elterninformation


hinzuzuziehen.



§ 14 Sauberkeit und Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden, wenn die Personalsituation in der Gruppe das zulässt. Die Kinder haben zudem das Recht mit zu entscheiden, wann und wie sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob ein Kind gewickelt

wird. 

(2) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen wollen. 

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die U3-Kinder können auswählen, ob sie die Toilette oder das Töpfchen nutzen.



(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen:

- dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen

- dass nach dem Mittagessen die Zähne geputzt werden 


§ 15 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe, sowie über den Umgang mit Regelverletzungen.



(2) Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen:

- dass niemand verletzt und beleidigt werden darf,
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf.
- dass Materialien, die genutzt worden sind, nach der Nutzung weggeräumt


werden sollen. 

(3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich anlassbezogen eine Bearbeitung der Regeln vorzunehmen. Sie verpflichten sich, diese bei Beschwerden, Wünschen oder Anregungen der Kinder aufzugreifen, bestehende Regeln zu besprechen, gemeinsam Lösungen zu finden und gegebenenfalls einzelne Regeln gemeinsam mit

den Kindern zu verändern. 

§ 16 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie die Spielräume in der Gruppe und in der Einrichtung gestaltet werden. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu intervenieren und durchzusetzen dass die Sicherheitsaspekte (z.B. Brandschutz)


eingehalten werden. 

§ 17 Personalangelegenheiten


(1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Personalangelegenheiten zu

entscheiden. 

(2) Die Kinder haben das Recht darauf, dass ihnen neue Mitarbeiter vorgestellt

werden. 

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, den Kindern Gelegenheiten zu geben, Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiterinnen vorzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Beschwerden in der Gruppe mit einer weiteren Mitarbeiterin zu klären. Wenn eine Beschwerde dort nicht geklärt werden kann, wird sie in einer Dienstversammlung/ Teamsitzung geprüft, gegebenenfalls Maßnahmen beschlossen und die Kinder über die

Entscheidung in Kenntnis gesetzt. 

§ 18 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung/ Teamsitzung der pädagogischen Mitarbeiterinnen geändert werden. Dafür ist ein Konsens notwendig.



§ 18a Beschwerden

§ 18aa Beschwerdebuch

Beschreibung des Verfahrens:

(1) Bringt ein Kind mündlich oder bildlich eine Beschwerde zum Ausdruck, ist wie folgt damit umzugehen:

Eine pädagogische Fachkraft nimmt die Beschwerde des Kindes auf und notiert diese im **Beschwerdebuch**. Diese kann durch eine Zeichnung des Kindes ebenfalls erfolgen.

Innerhalb der **Gruppenkonferenz** und/ oder der **Ki-Mi-Ko** wird über die Beschwerde beraten und das weitere Vorgehen abgesprochen.


Dem beschwerenden Kind wird die Entscheidung der Gremien zur Abhilfe der Beschwerde persönlich durch eine Fachkraft mitgeteilt.

Die Umsetzung der **Beschwerdebearbeitung** wird von der Leitung und der zuständigen Fachkraft des Kindes aus der Kindergruppe verantwortet.


Geändert 05.01.2018

Abschnitt 3: Geltungsbereiche und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita Kiebitzweg / Familienzentrum Werl-Nord. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. 

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte **Kiebitzweg** in Kraft. 

Werl der 25.02.2016/ 12.01.2018/ 18.10.2018

Unterschriften der MitarbeiterInnen

Gliederung:

Präambel.....	Seite 1
Abschnitt 1: Verfassungsorgane.....	Seite 2 – 3
§ 1 Verfassungsorgane	
§ 2 Gruppenkonferenzen	
§ 3 Kita-Gremium	
§ 3a Kinder-Mitarbeiter-Konferenz (KiMiKo)	
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....	Seite 4 – 13
§ 4 Sicherheit	
§ 5 Konzept der pädagogischen Arbeit	
§ 6 Finanzangelegenheiten	
§ 7 Mahlzeiten	
§ 8 Spiel	
§ 9 Tagesablauf und Strukturen	
§ 10 Aktivitäten und Angebote	
§ 11 Themen und Inhalte	
§ 12 Ruhephasen	
§ 13 Kleidung	
§ 14 Sauberkeit und Hygiene	
§ 15 Regeln	
§ 16 Raumgestaltung	
§ 17 Personalangelegenheiten	
§ 18 Verfassungsänderungen	
§ 18a Beschwerdebuch	
§ 18aa Beschwerdebuch	
Abschnitt 3: Geltungsbereiche und Inkrafttreten..	Seite 14

3. Änderung

18.10.2018